ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 26.05.2011: <u>Naturschutz</u> Um auszuschließen, dass kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar. Sollte ein Eingriff vorliegen, bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Nachfolgendes ist zu berücksichtigen: • Formulierungen wie "wahrscheinlich", "voraussichtlich" sind nicht bestimmt genug (siehe Begründung Ziff. 7 "Artenschutz"). • Der Erhalt der privaten Grünfläche im Nordosten im Bereich des Pflanzbindungsgebotes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen, insbesondere wegen den Amphibien, notwendig. • Die weiteren Vorgaben des Gutachtens von Herrn Löderbusch vom 18.03.2011 sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Maßnahmen können über § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.	**Wird berücksichtigt** Das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde im juli 2011 fertiggestellt. Die Hinweise zum Artenschutz werden im Bebauungsplan ergänzt. Darüberhinaus sichert die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzbindung im Norrdosten des Plangebiets die vorhandenen Grünstrukturen.

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<u>Kommunales Abwasser</u> Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnis-mäßigen Aufwand möglich ist. Da eine Versickerung aufgrund des Untergrundes laut BP nicht möglich ist, soll die Möglichkeit der Einleitung des Niederschlags-wassers in den Tobelbach überprüft werden. Einleitung in einen Vorfluter: Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet, so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regen-wasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz 3 cbm/100 qm A_{red} ermittelt werden. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig. Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.	**Kenntnisnahme**